liehe in nichtstaatlichen Einrichtungen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen.

Während des Aufenthaltes in einer nichtstaatlichen Einrichtung des Gesundheitswesens ist kein Pflegegeld zu zahlen.

(2) Sonderpflegegeld ist entsprechend der Verordnung vom 7. Januar 1954 über die Zahlung eines Sonderpflegegeldes (GBl. S. 29) und der Verordnung vom 2. Dezember 1954 zur Änderung der Verordnung über die Zahlung eines Sonderpflegegeldes (GBl. S. 923) zu zahlen.

§ 18

Die Kosten der Bestattung werden entsprechend den Bestimmungen der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge durch die örtlichen übernommen, Organe wenn der notwenhierfür nicht aus Aufwand dem Nachlaß oder von ariderer Seite bestritten werden kann.

§ 19

Für die Befreiung von der Pflicht zur Kostenerstattung gelten die Bestimmungen des § 15 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen.

§ 20

Gegen die Entscheidung, die über einen Antrag auf Gewährung von Leistungen der Sozialfürstaatlichen sorge getroffen wurde, kann der Antragsteller (gegeder Vertreter) benenfalls gesetzliche Einspruch Behandlung Für die eines Einspruches gelten legen. Bestimmungen des § 30 der Verordnung 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge entsprechend.

V.

Schlußbestimmungen

§ 21

Für alle Aufgaben, die sich aus dieser Verordnung ergeben, ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die nichtstaatliche Einrichtung befindet.

§ 22

Durchführungsbestimmungen dieser Verordnung zu erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Gesundheitswesen Minister für und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 23

Diese Verordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1956

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

S t o p h Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates M a c h e r Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über staatliche Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen.

Vom 24. Februar 1956 '

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 23. Fe-1956 staatliche Leistungen der Sozialfürbruar über für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher sorge (GBl. I S. 248) wird im Einvernehmen Einrichtungen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:

§ 1

hilfsbedürftige Heimbewohner, die vor Inkrafttreten der Verordnung in einer nichtstaatlichen Einrichtung befanden, ist die weitere Kostenübernahme davon abhängig zu machen, daß die Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung durch die Heimleitung eingeholt wird.

Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung:

§ 2

Anträge auf Bestellung eines Pflegers sind gegebenenfalls vom Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, beim Staatlichen Notariat zu stellen.

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

83

Heimaufnahme die Heim-Personen, beantragen und bewohner haben etwa bestehende Ansprüche gegen unterhaltspflichtige Angehörige zunächst selbst geltend zu machen. Die Zahlung der Unterhaltsbeiträge ist Unterhaltsverpflichteten an durch den dann direkt die Einrichtung bzw. den unterhaltsberechnichtstaatliche Heimbewohner vorzunehmen. Sind die unterhaltspflichtigen Angehörigen nicht in Lage, der die vollen Unterhaltskosten zu entrichten, SO können bei vorliegender Hiifsbedürftigkeit vom Rat des Kreises. Berufsausbildung, Abteilung Arbeit und restlichen Unterhaltskosten übernommen werden.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 4

Gewährung einer Anträge auf einmaligen für notwendige Bekleidung sind vom Heimbewohner oder seinem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Rat des Kreises, Arbeit und Berufsausbildung. Die Abteilung Bewilligung erfolgt nach den Grundsätzen der Verordnung 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürvom sorge (GBl. I S. 233).

Zu § 7 der Verordnung:

§ 5

durch das Ministerium für Arbeit Heimbewohner. die Berufsausbildung bei Sozialversicherung und der vereinen Versicherungsausweis. sichert sind. erhalten Sie haben Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 6

Vor Einweisung eines hilfsbedürftigen Kindes oder Jugendlichen durch den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, ist die Zustimmung der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des für die Kostenübernahme zuständigen Rates des Kreises einzuholen.